

TE Lvwg Erkenntnis 2014/3/20 VGW-151/081/10586/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2014

Entscheidungsdatum

20.03.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG §2 Abs1 Z9

NAG §8 Abs1 Z8

NAG §21a

NAG §29 Abs1

NAG §47

NAG §81 Abs26

NAG-DV §9b

1. NAG § 2 heute
2. NAG § 2 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
3. NAG § 2 gültig von 07.08.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
4. NAG § 2 gültig von 07.03.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
5. NAG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. NAG § 2 gültig von 25.05.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
7. NAG § 2 gültig von 19.10.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. NAG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. NAG § 2 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. NAG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
12. NAG § 2 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. NAG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
14. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. NAG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
16. NAG § 2 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
17. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
18. NAG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. NAG § 8 heute

2. NAG § 8 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 8 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. NAG § 8 gültig von 23.03.2021 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
5. NAG § 8 gültig von 24.12.2020 bis 22.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
6. NAG § 8 gültig von 19.10.2017 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
7. NAG § 8 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
8. NAG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. NAG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
10. NAG § 8 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
11. NAG § 8 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
12. NAG § 8 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
13. NAG § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. NAG § 8 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. NAG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009

1. NAG § 21a heute
2. NAG § 21a gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 21a gültig von 01.02.2020 bis 31.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2019
4. NAG § 21a gültig von 01.09.2018 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. NAG § 21a gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. NAG § 21a gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. NAG § 21a gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. NAG § 21a gültig von 13.06.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
9. NAG § 21a gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 21a gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

1. NAG § 29 heute
2. NAG § 29 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 29 gültig von 01.01.2010 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
4. NAG § 29 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. NAG § 47 heute
2. NAG § 47 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. NAG § 47 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. NAG § 47 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. NAG § 47 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
7. NAG § 47 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
8. NAG § 47 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. NAG § 81 heute
2. NAG § 81 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 81 gültig von 24.12.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
4. NAG § 81 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. NAG § 81 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. NAG § 81 gültig von 13.06.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
9. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. NAG § 81 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
12. NAG § 81 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
13. NAG § 81 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. NAG § 81 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009

15. NAG § 81 gültig von 27.06.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006

16. NAG § 81 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. NAG-DV § 9b heute

2. NAG-DV § 9b gültig ab 01.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 231/2017

3. NAG-DV § 9b gültig von 01.07.2011 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 201/2011

Anmerkung

VwGH 30.07.2014, Ra 2014/22/0007

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Szep über die Beschwerde der Frau Jasmina J., vertreten durch Frau Mag. Dr. W., gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt vom 12.7.2013, Zahl MA 35-9/2742832-05, mit welchem der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Familienangehöriger“ gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 iVm. § 21 Abs. 1 und Abs. 2 iVm. § 21a Abs. 1 iVm. § 21 Abs. 4 und Abs. 6 iVm. § 26 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG abgewiesen wurde, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Szep über die Beschwerde der Frau Jasmina J., vertreten durch Frau Mag. Dr. W., gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt vom 12.7.2013, Zahl MA 35-9/2742832-05, mit welchem der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Familienangehöriger“ gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, in Verbindung mit Paragraph 21, Absatz eins und Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 21 a, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 21, Absatz 4 und Absatz 6, in Verbindung mit Paragraph 26, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 12.7.2013 wies die belangte Behörde den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Familienangehöriger“ ab und führte dabei unter anderem aus, dass die Beschwerdeführerin auf Grund ihrer Scheidung von ihrem Ehegatten, der österreichischer Staatsbürger ist, am 19.6.2013 die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung „Familienangehöriger“ nicht erfülle. Des Weiteren würde in ihrem Fall eine unzulässige Inlandsantragstellung vorliegen und hätte ihr Aufenthalt im Bundesgebiet auch die Dauer des erlaubten sichtvermerksfreien Aufenthaltes überschritten. Überdies hätte die Beschwerdeführerin trotz Kenntnis der Sach- und Rechtslage und ihrer Verpflichtung, am Verfahren mitzuwirken, bis dato keinen Deutsch-Sprachkenntnisnachweis auf A1 - Niveau nachgereicht. Das von ihr vorgelegte, vom Institut „Eurotalk“ ausgestellte Diplom vom 18.10.2012 könne nicht herangezogen werden, da dieses Kursinstitut kein anerkannter zertifizierter Kursträger sei.

In ihrer – als Beschwerde zu wertenden – Berufung vom 30.7.2013 führte die Beschwerdeführerin Nachstehendes aus:

„Mein Antrag vom 27.09.2011 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Familienangehöriger“ wurde abgewiesen.

Begründend führte die Behörde aus, dass ich mit Schreiben vom 16.03.2013 den Antrag auf Familienangehöriger modifizierte.

In weiterer Folge gab ich bekannt, dass ich 2005 vor dem Standesamt Floridsdorf die Ehe mit dem österreichischen Staatsbürger Zoran V. geschlossen habe. In weiterer Folge gab ich bekannt, dass ich 2005 vor dem Standesamt Floridsdorf die Ehe mit dem österreichischen Staatsbürger Zoran römisch fünf. geschlossen habe.

Am 09.07.2013 wurde mitgeteilt, dass die Ehe mit dem österreichischen Staatsbürger seit 19.06.2013 rechtskräftig geschieden ist.

Die Behörde führte weiters aus, dass aufgrund der rechtskräftigen Ehescheidung sowie der Tatsache, dass bereits seit 4,5 Jahren kein gemeinsamer Hauptwohnsitz mehr bestehen würde, davon auszugehen ist, dass kein gemeinsames Familienleben geführt wird bzw. geführt wurde.

Die Behörde hat in ihrem Bescheid nicht begründet, weshalb sie zu diesem Ergebnis gelangte.

Ein nicht vorhandener gemeinsamer Hauptwohnsitz, beispielsweise, mangels Vorliegen eines gemeinsamen Meldezettels, bedeutet noch nicht, dass kein gemeinsamer Haushalt geführt wird.

Die Behörde hat diesbezüglich offensichtlich kein Ermittlungsverfahren durchgeführt und ist dieses daher mangelhaft.

Der erlassene Bescheid ist daher rechtswidrig.

Gem. § 21 Abs. 3 NAG besteht die Möglichkeit im Fall der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens zu Inlandsantragstellung. Gem. Paragraph 21, Absatz 3, NAG besteht die Möglichkeit im Fall der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens zu Inlandsantragstellung.

Ich verweise darauf, dass meine Tochter und mein Enkelkind sowie mein Schwiegersohn in Österreich aufhältig sind und berechtigterweise niedergelassen sind.

Ich stellte bereits am 22.03.2005 einen Asylantrag der allerdings negativ beschieden wurde. Ich besaß auch ein vorläufiges Aufenthaltsrecht nach dem Asylgesetz 2005.

Mit Urkundenvorlage sowie Stellungnahme vom 05.07.2013 wurde der Antrag gem. § 19 Abs. 8 Zif. 2 NAG gestellt und wurde diesbezüglich überhaupt keine Feststellung getroffen. Mit Urkundenvorlage sowie Stellungnahme vom 05.07.2013 wurde der Antrag gem. Paragraph 19, Absatz 8, Zif. 2 NAG gestellt und wurde diesbezüglich überhaupt keine Feststellung getroffen.

Die Behörde hat sich mit diesem Antrag nicht auseinander gesetzt.

Weiters verweise ich darauf, dass ich über Deutschsprachkenntnisse verfüge.

Das Zeugnis auf Niveau A1 konnte ich bis dato noch nicht vorlegen, dieses wird jedoch in Kürze vorgelegt.

Es war mir nicht bekannt, dass dieses Diplom vom 18.10.2012 von Eurotalk nicht anerkannt wurde.

Ich habe erstmals durch den gegenständlichen ablehnenden Bescheid davon erfahren. Die Behörde hätte mich diesbezüglich informieren müssen und mir die Möglichkeit einräumen müssen, einen Deutschkurs bei einem entsprechenden Institut, welches anerkannt wird, vorzulegen.

Weiters verweise ich darauf, dass die Behörde lediglich von Ankerpersonen ausgeht und feststellte, dass ich keine diesbezüglichen Familienangehörigen aus meinen Ex-Gatten vorzuweisen habe. Diesbezüglich hat die Behörde jedoch kein Ermittlungsverfahren durchgeführt.

Wie bereits erwähnt lebt meine Tochter sowie mein Enkelkind, zu welchen ich eine ganz starke Bindung habe in Österreich und bin ich in engstem Kontakt mit meinem Enkelkind und meiner Tochter.

Ich betreue das Enkelkind wann immer es mir möglich ist und verbringe die Wochenenden gemeinsam mit meiner Tochter und dem Enkelkind.

Beweis: nachzureichende Unterlagen

Aus den obgenannten Gründen wiederhole ich daher die

ANTRÄGE

1) die Berufungsbehörde möge in Stattgebung der Berufung den angefochtenen Bescheid beheben, ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchzuführen und in der Sache selbst entscheiden

in eventu

2) zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurück verweisen.“

Es ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt, welcher als erwiesen festgestellt wird:

Mit Eingabe vom 28.9.2011 beantragte die nunmehrige Beschwerdeführerin, zu diesem Zeitpunkt durch Herrn Dr. Wa. anwaltlich vertreten, die Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung (besonders berücksichtigungswürdige Gründe, Beiratsverfahren)“. Unter anderem legte sie dem Antrag ein Diplom vom 18.10.2012, ausgestellt von der Firma „Eurotalk“, aus dem hervorgeht, dass sie an diesem Institut die Prüfung Deutsch als Fremdsprache A2 – Niveau nach den Richtlinien des Europäischen Referenzrahmens erfolgreich abgelegt hat, bei.

Mit E-Mail vom 25.1.2013 teilte Herr Dr. Wa. mit, die Beschwerdeführerin nicht mehr zu vertreten.

Mit Schreiben vom 16.3.2013 modifizierte die Beschwerdeführerin ihren Antrag dahingehend, dass sie nunmehr den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger von Österreicher“ begehre. Dazu verwies sie auf ihre seit 30.8.2005 (richtig: 31.8.2005) bestehende Ehe mit dem österreichischen Staatsbürger Zoran V.. Weiters führte sie aus, dass auch ihr Schwiegersohn und ihr Enkelsohn österreichische Staatsbürger wären. Mit Schreiben vom 16.3.2013 modifizierte die Beschwerdeführerin ihren Antrag dahingehend, dass sie nunmehr den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger von Österreicher“ begehre. Dazu verwies sie auf ihre seit 30.8.2005 (richtig: 31.8.2005) bestehende Ehe mit dem österreichischen Staatsbürger Zoran römisch fünf.. Weiters führte sie aus, dass auch ihr Schwiegersohn und ihr Enkelsohn österreichische Staatsbürger wären.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 6.6.2013, der Beschwerdeführerin persönlich zustellt, forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin unter anderem auf, einen Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß § 21a NAG zu erbringen und wies sie darauf hin, dass das von ihr vorgelegte Diplom vom 18.10.2012 nicht herangezogen werden könne, da „Eurotalk“ kein zertifizierter anerkannter Kursträger sei. Weiters wurde die Beschwerdeführerin in diesem Schreiben insbesondere darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 bereits bei Stellung des Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vorzuweisen wäre, es sei denn es liege ein Fall des § 21a Abs. 4 Z 2 NAG vor. Überdies wurde sie über die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags gemäß § 21a Abs. 5 NAG belehrt. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 6.6.2013, der Beschwerdeführerin persönlich zustellt, forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin unter anderem auf, einen Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 gemäß Paragraph 21 a, NAG zu erbringen und wies sie darauf hin, dass das von ihr vorgelegte Diplom vom 18.10.2012 nicht herangezogen werden könne, da „Eurotalk“ kein zertifizierter anerkannter Kursträger sei. Weiters wurde die Beschwerdeführerin in diesem Schreiben insbesondere darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 bereits bei Stellung des Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vorzuweisen wäre, es sei denn es liege ein Fall des Paragraph 21 a, Absatz 4, Ziffer 2, NAG vor. Überdies wurde sie über die Möglichkeit zur Stellung eines Antrags gemäß Paragraph 21 a, Absatz 5, NAG belehrt.

Mit Eingabe vom 24.6.2013 gab die Beschwerdeführerin die Erteilung der Vertretungsvollmacht an Frau Mag. Dr. W. bekannt und übermittelte unter anderem nochmals den Nachweis betreffend ihre Sprachkenntnisse in Deutsch, ausgestellt vom Institut „Eurotalk“.

Mit E-Mail vom 8.7.2013 teilte die Beschwerdeführerin sodann mit, dass sie seit kurzem geschieden sei, und dass sie der belangte Behörde im Zuge der Nachholung der persönlichen Antragstellung die Scheidungsurkunde vorlegen werde. In Einem brachte sie einen Antrag gemäß § 19 Abs. 8 Z 2 NAG ein und wies darauf hin, dass sie seit dem Jahr 2005 im österreichischen Bundesgebiet durchgehend aufhältig sei, wobei sie zunächst als Asylwerberin nach Österreich gekommen wäre. Mit E-Mail vom 8.7.2013 teilte die Beschwerdeführerin sodann mit, dass sie seit kurzem geschieden sei, und dass sie der belangte Behörde im Zuge der Nachholung der persönlichen Antragstellung die Scheidungsurkunde vorlegen werde. In Einem brachte sie einen Antrag gemäß Paragraph 19, Absatz 8, Ziffer 2, NAG ein und wies darauf hin, dass sie seit dem Jahr 2005 im österreichischen Bundesgebiet durchgehend aufhältig sei, wobei sie zunächst als Asylwerberin nach Österreich gekommen wäre.

Dem bei der Behörde am 9.7.2013 eingelangten Beschluss des Bezirksgerichts Floridsdorf vom 19.6.2013 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin seit 19.6.2013 von ihrem Ehemann Zoran V. rechtskräftig geschieden ist. Dem bei der Behörde am 9.7.2013 eingelangten Beschluss des Bezirksgerichts Floridsdorf vom 19.6.2013 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin seit 19.6.2013 von ihrem Ehemann Zoran römisch fünf. rechtskräftig geschieden ist.

Einen Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG hat die Beschwerdeführerin bis dato nicht

erbracht. Einen Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen im Sinne des Paragraph 21 a, Absatz eins, NAG hat die Beschwerdeführerin bis dato nicht erbracht.

Diese Feststellungen gründen sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Die getätigten Feststellungen gründen sich auf den unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde weder durch die Beschwerdeführerin noch durch die belangte Behörde beantragt. Da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt vollumfänglich der Aktenlage entnehmen lässt, konnte die Entscheidung ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergehen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

§ 81 Abs. 25 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF., normiert, dass wenn eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz, gegen die eine Berufung zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden ist, die Berufungsfrist mit Ablauf des 31. Dezember 2013 noch läuft und gegen diese Entscheidung nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Berufung erhoben wurde, gegen diese vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 15. Jänner 2014 Beschwerde beim jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Das Landesverwaltungsgericht hat in diesen Fällen dieses Bundesgesetz in der Fassung vor dem Bundesgesetz anzuwenden. Eine gegen eine solche Entscheidung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufung gilt als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG. Paragraph 81, Absatz 25, NAG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF., normiert, dass wenn eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz, gegen die eine Berufung zulässig ist, vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden ist, die Berufungsfrist mit Ablauf des 31. Dezember 2013 noch läuft und gegen diese Entscheidung nicht bereits bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Berufung erhoben wurde, gegen diese vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 15. Jänner 2014 Beschwerde beim jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Das Landesverwaltungsgericht hat in diesen Fällen dieses Bundesgesetz in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, anzuwenden. Eine gegen eine solche Entscheidung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufung gilt als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG.

Gemäß § 81 Abs. 26 NAG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Bundesminister für Inneres anhängigen Berufungsverfahren und Verfahren wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (§ 73 AVG) nach diesem Bundesgesetz, ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 81, Absatz 26, NAG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Bundesminister für Inneres anhängigen Berufungsverfahren und Verfahren wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Paragraph 73, AVG) nach diesem Bundesgesetz, ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen.

Einleitend ist somit festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Bestimmungen des NAG in der Fassung vor BGBl. I Nr. 87/2012 anzuwenden sind. Allfällige Gesetzeszitate beziehen sich auf diese Rechtslage. Einleitend ist somit festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Bestimmungen des NAG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, anzuwenden sind. Allfällige Gesetzeszitate beziehen sich auf diese Rechtslage.

- Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG ist Familienangehöriger im Sinn dieses Bundesgesetzes wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG ist Familienangehöriger im Sinn dieses Bundesgesetzes wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 8 NAG werden Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (Z 9) zu erhalten, erteilt. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 8, NAG werden Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ für die befristete Niederlassung mit der Möglichkeit, anschließend einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (Ziffer 9,) zu erhalten, erteilt.

Gemäß § 47 Abs. Gemäß Paragraph 47, Abs.

1 NAG sind Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben. 1 NAG sind Zusammenführende im Sinne der Absatz 2 bis 4 Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Gemäß Paragraph 47, Absatz 2, NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

§ 21a NAG samt Überschrift lautet: Paragraph 21 a, NAG samt Überschrift lautet:

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. Paragraph 21 a,

1. (1) Absatz eins, Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein. Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, 4, 5, 6, oder 8 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses einer durch Verordnung gemäß Absatz 6, oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom oder das Kurszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
2. (2) Absatz 2, Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 im Zuge eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 stellen. Absatz eins, gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, 4, 5, 6, oder 8 im Zuge eines Verfahrens gemäß Paragraph 24, Absatz 4, oder Paragraph 26, stellen.
3. (3) Absatz 3, Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 14a und 14b) vorliegen. Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (Paragraphen 14 a und 14 b) vorliegen.
4. (4) Absatz 4, Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige Absatz eins, gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
 1. 1. Ziffer eins
die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
 2. 2. Ziffer 2
denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen, oder
 3. 3. Ziffer 3

die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ innehatte, sind. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 41, Absatz eins, 42, oder 45 Absatz eins,, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ innehatte, sind.

5. (5) Absatz 5, Die Behörde kann auf begründeten Antrag von rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen und gemäß § 21 Abs. 2 zur Inlandsantragstellung berechtigten Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 absehen: Die Behörde kann auf begründeten Antrag von rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen und gemäß Paragraph 21, Absatz 2, zur Inlandsantragstellung berechtigten Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Absatz eins, absehen:

1. 1. Ziffer eins

im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls, oder im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 17,) zur Wahrung des Kindeswohls, oder

2. 2. Ziffer 2

zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3) zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK (Paragraph 11, Absatz 3,).

Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt. Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; Paragraph 13, Absatz 3, AVG gilt.

6. (6) Absatz 6, Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome und Kurszeugnisse als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten. Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome und Kurszeugnisse als Nachweis gemäß Absatz eins, gelten.

(7) Der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres für den örtlichen Wirkungsbereich einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland durch Verordnung auch andere als in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannte Einrichtungen bestimmen, deren Sprachdiplome und Kurszeugnisse als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten, wenn diese Einrichtungen mit den in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannten Einrichtungen vergleichbare Standards einhalten. Solche Verordnungen sind durch Anschlag an der Amtstafel der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde kundzumachen und gelten für den Zeitraum eines Jahres ab Kundmachung. (7) Der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres für den örtlichen Wirkungsbereich einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland durch Verordnung auch andere als in der Verordnung gemäß Absatz 6, genannte Einrichtungen bestimmen, deren Sprachdiplome und Kurszeugnisse als Nachweis gemäß Absatz eins, gelten, wenn diese Einrichtungen mit den in der Verordnung gemäß Absatz 6, genannten Einrichtungen vergleichbare Standards einhalten. Solche Verordnungen sind durch Anschlag an der Amtstafel der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde kundzumachen und gelten für den Zeitraum eines Jahres ab Kundmachung.

Gemäß § 9b Abs. 1 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 idF. BGBl. II Nr. 201/2011, entsprechen Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001). Gemäß Paragraph 9 b, Absatz eins, der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 451 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 201 aus 2011,, entsprechen Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des Paragraph 21 a, Absatz eins, NAG dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).

§ 9b Abs. 2 NAG-DV normiert, dass als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse von folgenden Einrichtungen gelten: Paragraph 9 b, Absatz 2, NAG-DV normiert, dass als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des Paragraph 21 a, Absatz eins,

NAG allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse von folgenden Einrichtungen gelten:

1. 1.Ziffer eins
Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. 2.Ziffer 2
Goethe-Institut e.V.;
3. 3.Ziffer 3
Telc GmbH;
4. 4.Ziffer 4
Österreichischer Integrationsfonds.

§ 9b Abs. 3 NAG-DV normiert, dass aus dem Sprachdiplom oder Kurszeugnis hervorgehen muss, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht. Paragraph 9 b, Absatz 3, NAG-DV normiert, dass aus dem Sprachdiplom oder Kurszeugnis hervorgehen muss, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht.

Gemäß § 29 Abs. Gemäß Paragraph 29, Abs.

1 NAG hat der Fremde am Verfahren mitzuwirken.

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin mangels Vorliegen der allgemeinen sowie besonderen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung des von ihr angestrebten Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ abgewiesen. Fest steht, dass die Beschwerdeführerin von Herrn Goran V., einem österreichischen Staatsbürger, seit 19.6.2013 rechtskräftig geschieden ist. Gemäß der oben zitierten Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 9 iVm. § 47 Abs. 2 NAG kann der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ nur dem Ehegatten, dem minderjährigen ledigen Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, sowie dem eingetragenen Partner eines Zusammenführenden im Sinn des § 47 Abs. 1 NAG erteilt werden. Mit Eintreten der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses über die Scheidung von dem österreichischen Staatsbürger Zoran V. hat die Beschwerdeführerin die Eigenschaft als Familienangehörige im Sinne der soeben widergegebenen Bestimmungen verloren. Dass sie nunmehr eine neue Ehe eingegangen ist, hat die Beschwerdeführerin weder in ihrer Beschwerde noch im Laufe des Berufungsverfahrens bzw. Beschwerdeverfahrens vorgebracht. Im vorliegenden Fall wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin mangels Vorliegen der allgemeinen sowie besonderen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung des von ihr angestrebten Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ abgewiesen. Fest steht, dass die Beschwerdeführerin von Herrn Goran römisch fünf., einem österreichischen Staatsbürger, seit 19.6.2013 rechtskräftig geschieden ist. Gemäß der oben zitierten Bestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, in Verbindung mit Paragraph 47, Absatz 2, NAG kann der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ nur dem Ehegatten, dem minderjährigen ledigen Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, sowie dem eingetragenen Partner eines Zusammenführenden im Sinn des Paragraph 47, Absatz eins, NAG erteilt werden. Mit Eintreten der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses über die Scheidung von dem österreichischen Staatsbürger Zoran römisch fünf. hat die Beschwerdeführerin die Eigenschaft als Familienangehörige im Sinne der soeben widergegebenen Bestimmungen verloren. Dass sie nunmehr eine neue Ehe eingegangen ist, hat die Beschwerdeführerin weder in ihrer Beschwerde noch im Laufe des Berufungsverfahrens bzw. Beschwerdeverfahrens vorgebracht.

- Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 47 Abs. 2 NAG die Voraussetzungen des 1. Teiles des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes zu erfüllen sind, damit ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ erteilt werden kann. Dazu zählt unter anderem der Nachweis von entsprechenden Kenntnissen der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 21a Abs. 1 NAG iVm. § 9b Abs. 1 NAG-DV. Dabei gelten gemäß dem oben zitierten § 9b Abs. 2 NAG-DV als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse von den Einrichtungen Österreichisches Sprachdiplom Deutsch, Goethe-Institut e.V., Telc GmbH sowie Österreichischer Integrationsfonds. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Paragraph 47, Absatz 2, NAG die Voraussetzungen des 1. Teiles des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes zu erfüllen sind, damit ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ erteilt werden kann. Dazu zählt unter anderem der Nachweis von entsprechenden Kenntnissen der deutschen Sprache zur elementaren

Sprachverwendung auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Paragraph 21 a, Absatz eins, NAG in Verbindung mit Paragraph 9 b, Absatz eins, NAG-DV. Dabei gelten gemäß dem oben zitierten Paragraph 9 b, Absatz 2, NAG-DV als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des Paragraph 21 a, Absatz eins, NAG allgemein anerkannte Sprachdiplome oder Kurszeugnisse von den Einrichtungen Österreichisches Sprachdiplom Deutsch, Goethe-Institut e.V., Telc GmbH sowie Österreichischer Integrationsfonds.

- Die Beschwerdeführerin hat jedoch kein solches Sprachdiplom von einer Einrichtung im Sinne des § 9b Abs. 2 NAG-DV vorgelegt, sondern lediglich ein Diplom des Instituts „Eurotalk“. Sie hat somit den Nachweis über die geforderten Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht. Die Beschwerdeführerin hat jedoch kein solches Sprachdiplom von einer Einrichtung im Sinne des Paragraph 9 b, Absatz 2, NAG-DV vorgelegt, sondern lediglich ein Diplom des Instituts „Eurotalk“. Sie hat somit den Nachweis über die geforderten Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht.
- Soweit die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vorbringt, dass ihr nicht bekannt gewesen sei, dass ihr Diplom der Firma „Eurotalk“ nicht anerkannt werden würde und sie erstmals durch den gegenständlichen ablehnenden Bescheid davon erfahren habe, ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben der belangten Behörde vom 6.6.2013 - das ihr richtigerweise persönlich zugestellt wurde, da sie zum damaligen Zeitpunkt unvertreten war - darauf hingewiesen wurde, dass das von ihr vorgelegte Sprachdiplom nicht von einem zertifizierten Kursträger ausgestellt worden sei. Sie wurde weiters in diesem Schreiben aufgefordert, einen entsprechenden Deutsch-Nachweis zu erbringen sowie auf die Bestimmungen des § 21a Abs. 4 und Abs. 5 NAG hingewiesen. Weder hat die Beschwerdeführerin vorgebracht, dass ihr auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden könne, noch hat sie einen Antrag gemäß § 21a Abs. 5 NAG eingebracht. Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat die belangte Behörde die Beschwerdeführerin somit darüber informiert, dass sie mit dem von ihr vorgelegten Diplom über kein anerkanntes Sprachdiplom im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG verfügt und ihr die Möglichkeit geboten, ein solches nachzureichen, obgleich die geforderten Kenntnisse der deutschen Sprache mit der Stellung des Erstantrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels nachzuweisen sind. Soweit die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vorbringt, dass ihr nicht bekannt gewesen sei, dass ihr Diplom der Firma „Eurotalk“ nicht anerkannt werden würde und sie erstmals durch den gegenständlichen ablehnenden Bescheid davon erfahren habe, ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben der belangten Behörde vom 6.6.2013 - das ihr richtigerweise persönlich zugestellt wurde, da sie zum damaligen Zeitpunkt unvertreten war - darauf hingewiesen wurde, dass das von ihr vorgelegte Sprachdiplom nicht von einem zertifizierten Kursträger ausgestellt worden sei. Sie wurde weiters in diesem Schreiben aufgefordert, einen entsprechenden Deutsch-Nachweis zu erbringen sowie auf die Bestimmungen des Paragraph 21 a, Absatz 4 und Absatz 5, NAG hingewiesen. Weder hat die Beschwerdeführerin vorgebracht, dass ihr auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden könne, noch hat sie einen Antrag gemäß Paragraph 21 a, Absatz 5, NAG eingebracht. Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat die belangte Behörde die Beschwerdeführerin somit darüber informiert, dass sie mit dem von ihr vorgelegten Diplom über kein anerkanntes Sprachdiplom im Sinne des Paragraph 21 a, Absatz eins, NAG verfügt und ihr die Möglichkeit geboten, ein solches nachzureichen, obgleich die geforderten Kenntnisse der deutschen Sprache mit der Stellung des Erstantrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels nachzuweisen sind.
- Soweit die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vorbringt, dass sie ein entsprechendes Zeugnis auf A1-Niveau in Kürze vorlegen würde, ist festzustellen, dass sie weder im Zuge des Berufungsverfahrens oder im Laufe des Beschwerdeverfahrens noch bis dato einen entsprechenden Nachweis gemäß § 21a Abs. 1 NAG erbracht hat. Soweit die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vorbringt, dass sie ein entsprechendes Zeugnis auf A1-Niveau in Kürze vorlegen würde, ist festzustellen, dass sie weder im Zuge des Berufungsverfahrens oder im Laufe des Beschwerdeverfahrens noch bis dato einen entsprechenden Nachweis gemäß Paragraph 21 a, Absatz eins, NAG erbracht hat.

Diesbezüglich ist auch auf die Mitwirkungspflicht des Fremden gemäß § 29 Abs. 1 NAG hinzuweisen. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zu entnehmen, dass die Parteien verpflichtet sind, „an der Ermittlung des maßgebenden

Sachverhaltes mitzuwirken“; unterlässt es eine Partei, im Verfahren „genügend mitzuwirken“ oder konkrete Beweisangebote vorzubringen, so handelt die Behörde im Allgemeinen nicht rechtswidrig, wenn sie weitere Erhebungen unterlässt (vgl. VwGH vom 17.2.1994, GZ 92/16/0090). Die Behörde kann somit aus einer Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung für die Partei negative Schlüsse ziehen. Diesbezüglich ist auch auf die Mitwirkungspflicht des Fremden gemäß Paragraph 29, Absatz eins, NAG hinzuweisen. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist zu entnehmen, dass die Parteien verpflichtet sind, „an der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes mitzuwirken“; unterlässt es eine Partei, im Verfahren „genügend mitzuwirken“ oder konkrete Beweisangebote vorzubringen, so handelt die Behörde im Allgemeinen nicht rechtswidrig, wenn sie weitere Erhebungen unterlässt (vergleiche VwGH vom 17.2.1994, GZ 92/16/0090). Die Behörde kann somit aus einer Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung für die Partei negative Schlüsse ziehen.

Mangels Erbringung eines Nachweises über das Vorliegen von Sprachkenntnissen im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG sowie mangels Familienangehörigeneigenschaft der Beschwerdeführerin im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG steht somit für das erkennende Gericht fest, dass die Beschwerdeführerin sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Voraussetzungen zur Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ nicht erfüllt. Mangels Erbringung eines Nachweises über das Vorliegen von Sprachkenntnissen im Sinne des Paragraph 21 a, Absatz eins, NAG sowie mangels Familienangehörigeneigenschaft der Beschwerdeführerin im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG steht somit für das erkennende Gericht fest, dass die Beschwerdeführerin sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Voraussetzungen zur Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ nicht erfüllt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Verlust der Eigenschaft als Familienangehöriger mit Scheidung; mangelnder Nachweis der Deutschkenntnisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.151.081.10586.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at